



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achte Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1981

VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf seiner siebten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Änderungsvorschläge für die Leitsätze für Sortenbezeichnungen geprüft und hat insbesondere folgendes beschlossen:

i) Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland wird für die achte Tagung eine Arbeitsunterlage erstellen.

ii) Den Verbandsstaaten ist anheimgegeben worden, das Verbandsbüro von dem sich aus der Revision des Artikels 13 des Übereinkommens ergebenden Schwierigkeiten zu unterrichten, mit denen sie bereits konfrontiert worden sind oder möglicherweise in Zukunft konfrontiert werden.

2. Die in dem obigen Punkt i) erwähnte Arbeitsunterlage und das hierzu gehörige Begleitschreiben sind in der Anlage I des vorliegenden Dokuments wiedergegeben. Die Anlage II enthält eine Anmerkung der französischen Delegation zu den oben unter ii) genannten Fragen. Es wird daran erinnert, dass der Bericht über die Erörterung, die im Verwaltungs- und Rechtsausschuss zur Frage einer Revision der Leitsätze für Sortenbezeichnungen stattgefunden hat, in den Absätzen 16 bis 19 des Dokuments CAJ/VII/11 wiedergegeben ist.

[Anlagen folgen]

0418

BUNDESSORTENAMT

Bundessortenamt Postfach 61 04 40 3000 Hannover 61

An das
Büro des Internationalen Verbandes
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
34, chemin des Colombettes

CH 1211 Genf 20

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

☎ Durchwahl-Nr.

Datum

Z 2/81

(05 11) 57 04 - 201

14. 09. 1981

Betreff Leitsätze für Sortenbezeichnungen

Bezug: UPOV-Dokument CAJ/VII/6

Sehr geehrter Herr Dr. Mast!

Wie in der siebten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses vereinbart, übersenden wir einen nach Maßgabe der Erörterungen in der o.a. Tagung ausgearbeiteten Vorschlag für eine Neufassung der Leitsätze. Wir bemerken dazu folgendes:

Im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens, wonach die Gewährung des Schutzes nur von den im Übereinkommen genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf, ist der Vorschlag nicht als eine selbständige Aufzählung von Voraussetzungen für die Zulassung von Sortenbezeichnungen konzipiert; es werden vielmehr nur Interpretationshinweise zu den Bestimmungen des Übereinkommens gegeben, bei denen wir davon ausgehen, daß sie die Bestimmungen des Übereinkommens inhaltlich nicht erweitern oder einschränken.

Aufgrund dieses Konzepts wurden einzelne Bestimmungen des Artikel 13 des Übereinkommens auch nur nachrichtlich zitiert, um klarzustellen, auf welche Bestimmungen sich die Auslegungshinweise beziehen sollen. In den Empfehlungen selbst werden,

...

CAJ/VIII/7
Anlage I, Seite 2

anders als in den derzeitigen Leitsätzen, die Bestimmungen des Artikel 13 nicht wiederholt, da sich ihre Geltung unmittelbar aus dem Übereinkommen ergibt.

Wir haben ferner auch die "Vorläufige Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen" (UPOV-Dokument C/V/33) eingearbeitet.

Diese Verfahrensregelung muß ohnehin aus folgenden Gründen überarbeitet werden:

- Anders als in der Präambel zur Verfahrensordnung erwähnt, ist in der revidierten Fassung des Übereinkommens eine Beteiligung des Verbandsbüros beim Austausch von Sortenbezeichnungen nicht mehr vorgesehen. Der als Zwischenlösung gedachte unmittelbare Austausch zwischen Verbandsstaaten ist jetzt im Übereinkommen selbst vorgesehen. Aus der vorläufigen Regelung kann daher jetzt eine endgültige gemacht werden.
- In der revidierten Fassung des Übereinkommens ist der bisherige Begriff der "Einwendungen", die die Behörde eines Verbandsstaates gegen die in einem anderen Verbandsstaat angemeldeten Sortenbezeichnungen erheben kann, ersetzt worden durch den Begriff "Bemerkungen". Dementsprechend wurde auch das UPOV-Formblatt geändert (s. UPOV-Dokumente CAJ/III/7 und C/XIII/8). Das hat außer der textlichen Anpassung der Verfahrensordnung auch praktische Auswirkungen auf die Verbindlichkeit solcher Mitteilungen für die zuständige Behörde. Im übrigen ist in das neue Formblatt auch ein Passus betreffend Bemerkungen, die sich auf ein anderes Recht (insbesondere Warenzeichen) beziehen, aufgenommen worden. Diesem Passus liegt u.a. ein sachliches Problem zugrunde, das in der Verfahrensordnung bisher nicht behandelt war. Es handelt sich darum, daß in den meisten Verbandsstaaten ein gleich oder ähnlich lautendes Warenzeichen eines Dritten der Eintragung einer Sortenbezeichnung entgegensteht, in anderen Verbandsstaaten (Bundesrepublik Deutschland) hingegen nicht. In diesem Falle kann den Bemerkungen eines anderen Verbandsstaates nicht in jedem Falle gefolgt werden. Wir haben in unserem Vorschlag daher eine Regelung vorgesehen, die derjenigen entspricht, die wir bereits mit anderen Verbandsstaaten vereinbart haben.
- Es wurden inzwischen Empfehlungen über Aufbau und Inhalt der Amtsblätter verabschiedet (s. UPOV-Dokumente CAJ/II/8, C/XII/15, CAJ/III/3, UPOV/INF/5), die sich mit der Anlage zur bisherigen Verfahrensordnung ("Plan für die Anlage der Amtsblätter") zum Teil überschneiden. In dem Vorschlag wird deshalb diese Anlage durch einen Hinweis auf die vorgenannten Empfehlungen ersetzt.

Da die Verfahrensordnung aus den vorstehenden Gründen ohnehin modifiziert werden müßte, sich inhaltlich ebenfalls auf Artikel 13 des Übereinkommens bezieht und unter formalen Aspekten ebenfalls dem Zweck dient, daß der Sortenschutz für eine Sorte in allen Verbandsstaaten unter derselben Sortenbezeichnung erteilt wird, wurde sie in den Vorschlag eingearbeitet, um alle Empfehlungen zu Artikel 13 in einer Regelung zusammenzuhaben.

Abgesehen von den o.a. Modifikationen und einer gewissen Systematisierung, wurde der Inhalt der bisherigen Verfahrensordnung unverändert übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kunhardt

Entwurf für eine Neufassung
der Leitsätze für Sortenbezeichnungen

1. Der Rat nimmt Bezug auf folgende Regelungen in Artikel 13 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung:
 - 1.1. Die Sortenbezeichnung ist die Gattungsbezeichnung der Sorte und ihr freier Gebrauch in Verbindung mit der Sorte darf nicht durch Rechte an der Bezeichnung eingeschränkt werden, soweit es sich nicht um ältere Rechte Dritter handelt.
 - 1.2. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, Irreführungen hervorzurufen hinsichtlich
 - 1.2.1. der Merkmale und des Wertes der Sorte
 - 1.2.2. der Identität der Sorte
 - 1.2.3. der Identität des Züchters.
 - 1.3. Die Sortenbezeichnung muß sich von jeder Sortenbezeichnung für eine in einem Verbandsstaat bereits vorhandene Sorte derselben oder einer verwandten Art unterscheiden.
 - 1.4. Die zuständige Behörde eines Verbandsstaates darf eine Sorte, die bereits in einem anderen Verbandsstaat geschützt ist,
 - 1.4.1. nur unter der Sortenbezeichnung schützen, unter der die Sorte in dem anderen Verbandsstaat geschützt wurde,
 - 1.4.2. sofern sie nicht feststellt, daß die Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist.
 - 1.5. Die zuständigen Behörden der Verbandsstaaten
 - 1.5.1. haben die Behörden der anderen Verbandsstaaten über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, zu unterrichten und
 - 1.5.2. können den Behörden der anderen Verbandsstaaten Bemerkungen zu den angemeldeten Sortenbezeichnungen zugehen lassen.

2. Der Rat ist der Auffassung,

2.1. daß der zu 1.4.1. zitierte Grundsatz der Eintragung einer Sorte in allen Verbandsstaaten unter derselben Sortenbezeichnung möglichst weitgehend eingehalten werden sollte,

2.2. daß deshalb die zu 1.4.2. zitierte Möglichkeit, eine in einem Verbandsstaat akzeptierte Sortenbezeichnung in einem anderen Verbandsstaat für ungeeignet zu erklären, nur in besonderen Ausnahmefällen angewandt werden sollte,

2.3. daß es der Sicherstellung der vorgenannten Grundsätze dient, wenn

2.3.1. die Verbandsstaaten, soweit möglich, eine übereinstimmende Auffassung über die Anforderungen an Sortenbezeichnungen hinsichtlich der Eignung als Gattungsbezeichnung (1.1.), Irreführung (1.2.) und Verwechselbarkeit (1.3.) ihren Entscheidungen zugrundelegen und

2.3.2. den zu 1.5. zitierten Austausch von Informationen über Sortenbezeichnungen nach einheitlichen Regeln vornehmen.

3. Der Rat gibt deshalb, gestützt auf Artikel 21 Buchstabe h) des Übereinkommens, den Verbandsstaaten zur Sicherstellung der vorgenannten Grundsätze nachfolgende Empfehlungen.

4. Bei der Prüfung, ob eine angemeldete Sortenbezeichnung den zu 1.1., 1.2. und 1.3. zitierten Voraussetzungen entspricht, sollten zu den einzelnen Anforderungen folgende Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden:

4.1. Zur Gattungsbezeichnung

Unter Gattungsbezeichnung ist die allgemein gebrauchte und allgemein verständliche Bezeichnung für eine Mehrheit von Gegenständen zu verstehen, die dazu dienen soll, diese Gegenstände im Verkehr für alle Beteiligten unmißverständlich zu identifizieren. Während es für die üblichen botanischen Gruppierungen Gattungsbezeichnungen im allgemeinen Sprachgebrauch gibt (z.B. "Zierpflanzen", "Gemüse", "Getreide", "Rose", "Erbse", "Weizen")

CAJ/VIII/7
Anlage I, Seite 6

müssen für Pflanzensorten derartige Bezeichnungen jeweils geschaffen werden. Von der Festsetzung einer Sortenbezeichnung an gelten für sie dann aber die gleichen Grundsätze wie für Gattungsbezeichnungen des allgemeinen Sprachgebrauchs. Das hat u.a. folgende Konsequenzen.

- 4.1.1. Um als Gattungsbezeichnung geeignet zu sein, muß eine Sortenbezeichnung als solche erkennbar sein. Sie muß daher so gestaltet sein, daß sie nicht für eine sonstige Angabe gehalten wird, mit der Vermehrungsmaterial üblicherweise gekennzeichnet werden kann. Ungeeignet als Sortenbezeichnung können daher z.B. Bezeichnungen sein, wenn sie ganz oder teilweise bestehen aus
 - 4.1.1.1. Bestandteilen, die geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um Mengen-, Gewichts-, Preis-, Datums-, Zertifizierungs- oder sonstige Angaben, die üblicherweise aus entsprechenden Elementen gebildet werden oder Bezeichnungen, die z.B. wegen ihrer Bildung aus nur zwei Buchstaben für eine Abkürzung solcher Angaben gehalten werden können; in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in Artikel 30 des von der Internationalen Union der Biologischen Wissenschaften aufgestellten Internationalen Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen (ICNCP) im allgemeinen nur in Wortform gebildete Bezeichnungen als geeignete Kennzeichnung von Pflanzensorten angesehen werden; soweit gleichwohl nach dem Recht eines Verbandsstaates oder einer in seinem Gebiet feststehenden Praxis Sortenbezeichnungen aus Zahlen, Buchstaben oder Kombinationen aus Buchstaben und Zahlen gebildet werden können, sollte die Erkennbarkeit als Sortenbezeichnung dadurch gefördert werden, daß solche Sortenbezeichnungen nach bestimmten, allgemeinen Grundsätzen z.B. hinsichtlich der höchstzulässigen Anzahl und Reihenfolge der einzelnen Elemente gebildet werden; im übrigen können Kombinationen der genannten Art jeweils nach den Verhältnissen in einem Verbandsstaat als weniger bedenklich angesehen werden bei Sorten, deren Vermehrungsmaterial üblicherweise nur an einen kleineren Kreis besonders fachkundiger Verbraucher vertrieben wird (Erbkomponenten, Unterlagen).
 - 4.1.1.2. Geographischen Bezeichnungen, wenn diese geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Angabe über die geographische Herkunft des Vermehrungsmaterials.

- 4.1.1.3. Eigennamen oder Firmenbezeichnungen, wenn diese geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Angabe über die Herkunft des Vermehrungsmaterials aus einem bestimmten Produktions- oder Handelsunternehmen.
- 4.1.1.4. Selbständige Wörter, die als Teil einer aus mehreren Wörtern oder sonstigen Elementen bestehenden Sortenbezeichnung gleichlautend mit wechselnden Zusätzen für eine Vielzahl von Sorten eines Züchters benutzt werden, wenn sie wegen ihrer häufigen Verwendung geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es handele sich bei diesem Wort nicht um einen Bestandteil der Sortenbezeichnung, sondern um die Kennzeichnung der Herkunft der Sorte oder des Vermehrungsmaterials aus einem bestimmten Unternehmen (z.B. Fabrik- oder Handelsmarke).
- 4.1.1.5. Angaben, die sich auf Eigenschaften der Sorte beziehen, wenn sie geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um informatorische oder werbende Angaben über die Beschaffenheit oder den Wert der Sorte.
- 4.1.1.6. Bezeichnungen, die geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine botanische oder technische Angabe, z.B. botanische oder landesübliche Bezeichnungen für botanische Gattungen oder Arten oder züchtungstechnische Begriffe wie z.B. "Sorte", "Cultivar", "Hybride".
- 4.1.1.7. Sonstige Angaben des allgemeinen Sprachgebrauchs, wenn sie durch die Festsetzung als Sortenbezeichnung für die Sorte monopolisiert würden und andere Züchter dadurch gehindert würden, solche Angaben beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial zu benutzen.
- 4.1.2. Um als Gattungsbezeichnung vom Erwerber von Vermehrungsmaterial benutzt werden zu können, muß die Sortenbezeichnung für einen Erwerber von durchschnittlicher Aufmerksamkeit merkbar und aussprechbar sein. Dieses Erfordernis kann je nach dem Kreis der in Betracht kommenden Erwerber gefährdet sein bei Bezeichnungen, die z.B.
- 4.1.2.1. nicht in Form von Silben aussprechbar sind, ohne daß es darauf ankommt, ob die Silben einen Sinngehalt ergeben oder nicht

- 4.1.2.2. sehr lang sind, z.B. überlange Wörter, mehr als drei Wörter, wenn die Sortenbezeichnung aus mehreren Wörtern gebildet ist, Zahlen (soweit diese allein oder als Zusätze zulässig sind) mit mehr als vier Ziffern oder nicht als Silbe aussprechbare Buchstabenkombinationen (soweit diese allein oder als Zusätze zulässig sind) mit mehr als drei Buchstaben.
- 4.1.2.3. Bestandteile enthalten, die z.B. bei mündlicher oder fernschriftlicher Wiedergabe üblicherweise nicht wiedergegeben werden (z.B. Sonderzeichen wie Trennstriche, abwechselnde Groß- und Kleinbuchstaben).
- 4.1.3. Um als Gattungsbezeichnung der Sorte verwendet werden zu können, darf die Sortenbezeichnung kein Element enthalten, das während oder nach Ablauf der Schutzdauer die uneingeschränkte Verwendung der Sortenbezeichnung durch jeden, der Vermehrungsmaterial der Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, verhindert oder behindert. Ungeeignet als Sortenbezeichnungen sind daher Bezeichnungen, an denen der Züchter ein anderweitiges Recht hat (z.B. Namensrecht, Warenzeichenrecht), sofern das Recht des betreffenden Verbandsstaates nicht vorsieht, daß derartige Rechte dem Gebrauch der Sortenbezeichnung nicht entgegengesetzt werden können.
- 4.2. Zur Irreführung
- Auch soweit eine Sortenbezeichnung nicht nach den zu 4.1. erläuterten Grundsätzen ausgeschlossen ist, weil die dort genannten Elemente der Bezeichnung so gewählt sind, daß ihre Erkennbarkeit als Sortenbezeichnung nicht in Frage gestellt ist, kann sich die Ungeeignetheit der Bezeichnung aus dem Umstand ergeben, daß sie irreführend ist. Diese Gefahr kann gegeben sein
- 4.2.1. hinsichtlich der Merkmale und des Wertes der Sorte bei Bezeichnungen, die
- 4.2.1.1. den Eindruck erwecken, daß die Sorte bestimmte Eigenschaften habe, die sie nicht tatsächlich hat,
- 4.2.1.2. nur auf bestimmte Eigenschaften hinweisen und den Eindruck erwecken, daß nur diese Sorte diese Eigenschaften habe, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können,

- 4.2.1.3. den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies nicht der Fall ist.
- 4.2.2. hinsichtlich der Identität der Sorte bei einer Bezeichnung,
- 4.2.2.1. unter der früher eine Sorte amtlich registriert oder Vermehrungsmaterial dieser Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die alte Sorte nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
- 4.2.2.2. die den Eindruck erweckt, daß die Sorte aus einem bestimmten Land oder Gebiet stamme, wenn dies nicht der Fall ist,
- 4.2.2.3. die durch Verwendung botanischer oder züchtungstechnischer Begriffe einen Irrtum über die Zugehörigkeit einer Sorte zu einer bestimmten Art oder über ihre Zuchtform oder Zuchtstufe erwecken kann.
- 4.2.3. hinsichtlich der Identität des Züchters/bei/Bezeichnungen, die
- 4.2.3.1. den Namen des Ursprungszüchters oder des Inhabers des Sortenschutzrechts enthalten, da beide wegen der Übertragbarkeit des Rechts nicht identisch sein müssen und nach Auslaufen der Schutzdauer jeder Züchter die Sorte züchterisch bearbeiten kann, so daß solche Bezeichnungen irrtümliche Schlußfolgerungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Sorte verursachen können.
- 4.2.3.2. den Namen einer anderen Person enthalten, wenn hierdurch der Eindruck erweckt werden kann, daß diese Person der Ursprungszüchter oder Inhaber des Sortenschutzrechts sei.
- 4.3. Zur Verwechselbarkeit

Die Sortenbezeichnung darf mit einer Sortenbezeichnung, unter der in dem betreffenden oder einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben oder einer verwandten Gattung oder Art amtlich registriert oder Vermehrungsmaterial

einer solchen Sorte vertrieben worden ist, nicht übereinstimmen oder ihr so ähnlich sein, daß für einen Erwerber von durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr der Verwechslung besteht.

Als miteinander verwandt werden die Gattungen und Arten angesehen, die in der Klassenliste (Anlage I) jeweils in einer Klasse zusammengefaßt sind.

4.4. Zum Verfahren

4.4.1. Über die Eignung einer Sortenbezeichnung nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze entscheidet die Behörde des Verbandsstaates, in dem die Sortenbezeichnung zuerst festgesetzt wird. Diese Behörde soll aber bei ihrer Entscheidung Bemerkungen, die von den Behörden anderer Verbandsstaaten vorgetragen wurden, soweit möglich, in Betracht ziehen.

4.4.2. Die Behörden der Verbandsstaaten sollen die in einem anderen Verbandsstaat festgesetzte Sortenbezeichnung auch dann übernehmen, wenn sie Bedenken gegen die Sortenbezeichnung haben, es sei denn, daß die Sortenbezeichnung nicht übernommen werden kann, weil

4.4.2.1. ihrer Festsetzung ältere Rechte Dritter entgegenstehen,

4.4.2.2. sie in der betreffenden Sprache nicht aussprechbar ist oder sonstige Gründe vorliegen, die sie als Gattungsbezeichnung in dem betreffenden Verbandsstaat ungeeignet machen,

4.4.2.3. nationale Bestimmungen ihrer Festsetzung entgegenstehen,

4.4.2.4. sie geeignet ist, Ärgernisse zu erregen.

4.5. Die vorstehenden Empfehlungen

4.5.1. geben Beispiele für Gründe, die der Festsetzung einer Sortenbezeichnung entgegenstehen können; sie sind nicht abschließend und von den Verbandsstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Verhältnisse zu beurteilen,

- 4.5.2. beziehen sich nur auf Sortenbezeichnungen selbst, nicht auf sonstige Zusätze, die nach Maßgabe des nationalen Rechts der Verbandsstaaten den Sortenbezeichnungen hinzugesetzt werden können, ohne Bestandteil der Sortenbezeichnung zu sein.
5. Für die gegenseitige Unterrichtung der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen und die Mitteilung von Bemerkungen zu angemeldeten Sortenbezeichnungen soll folgendes Verfahren angewandt werden.
- 5.1. Die gegenseitige Unterrichtung erfolgt durch die von den Verbandsstaaten gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c) des Übereinkommens herausgegebenen Amtsblätter.
- 5.1.1. Diese Amtsblätter sollen entsprechend den UPOV-Empfehlungen betreffend die Amtsblätter für Sortenschutz gestaltet sein. Die Kapitel, die Informationen über Sortenbezeichnungen enthalten, sollen im Inhaltsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sein.
- 5.1.2. Die Veröffentlichungen betreffend Sortenbezeichnungen sollen jeweils so bald wie möglich erfolgen und Informationen über folgende Tatbestände enthalten, auch soweit sie Sortenbezeichnungen betreffen, die als Ersatz für früher angemeldete, angenommene oder eingetragene Sortenbezeichnungen dienen sollen.
- 5.1.2.1. Anmeldungen von Sortenbezeichnungen, gegen die die Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht wurde, nach vorheriger Prüfung keine Bedenken hat.
- 5.1.2.2. Zurückweisungen, Löschungen und Zurücknahmen bekanntgemachter, angenommener und eingetragener Sortenbezeichnungen.
- 5.1.2.3. Annahmen und Eintragungen.
- 5.1.3. Jede zuständige Behörde eines Verbandsstaates übersendet den zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten sofort nach Erscheinen des Amtsblattes davon eine zwischen diesen Behörden vereinbarte Anzahl von Exemplaren.

CAJ/VIII/7
Anlage I, Seite 12

- 5.2. Nach Eingang der Amtsblätter der anderen Verbandsstaaten unterzieht jede zuständige Behörde die darin bekanntgemachten angemeldeten Bezeichnungen einer Prüfung. Falls sie eine Sortenbezeichnung für ungeeignet hält, verfährt sie wie folgt:
- 5.2.1. Auf dem Formblatt nach Anlage II übermitteln sie der Behörde, die die Sortenbezeichnung bekanntgemacht hat, so bald wie möglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Amtsblatts, in dem die angemeldete Sortenbezeichnung enthalten war, ihre Bemerkungen unter Angabe der Gründe.
- 5.2.2. Den zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten wird gleichzeitig eine Durchschrift der vorgenannten Mitteilung übersandt.
- 5.3. Die Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat, prüft umgehend die von den Behörden der anderen Verbandsstaaten mitgeteilten Bemerkungen und verfährt wie folgt:
- 5.3.1. Bezieht sich die Bemerkung auf ein Eintragungshindernis, das aufgrund des Übereinkommens für alle Verbandsstaaten gilt, so macht sich die zuständige Behörde die Bemerkung im Zweifel zu eigen und weist die angemeldete Bezeichnung zurück. Teilt die zuständige Behörde die Bedenken der anderen Behörde nicht, so teilt sie dies der anderen Behörde unter Angabe der Gründe mit. Soweit möglich, sollen die beteiligten Behörden eine Übereinstimmung zu der Frage anstreben.
- 5.3.2. Bezieht sich die Bemerkung auf einen Umstand, der nur in dem Staate, dessen Behörde die Bemerkung mitgeteilt hat, ein Eintragungshindernis ist, nicht aber in dem Staat, dessen Behörde die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat (z.B. Übereinstimmung der Bezeichnung mit dem Warenzeichen eines Dritten), so unterrichtet die letztgenannte Behörde den Anmelder entsprechend und fordert ihn auf, eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, falls er in dem Verbandsstaat, dessen Behörde die Bemerkungen übermittelt hat, die Sorte ebenfalls zur Erteilung des Sortenschutzes anmelden oder dort Vermehrungsmaterial der Sorte vertreiben will. Falls dies Verfahren nicht zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung führt,

0430

CAJ/VIII/7
Anlage I, Seite 13

bedarf es keiner Mitteilung der zuständigen Behörde an die Behörde, die die Bemerkungen übermittelt hat.

0431

CAJ/VIII/7
Anlage I, Seite 14

Verzeichnis der Gattungen und Arten, die als jeweils miteinander verwandt im Sinne des Artikel 13 Abs. 2 anzusehen sind

(Klassenliste)

(Die Klassenliste ist noch zu erarbeiten)

0432

CAJ/VIII/7
Anlage I, Seite 15

PROPOSED AMENDED FORM
FORMULAIRE AMENDE PROPOSE
VORGESCHLAGENES GEÄNDERTES FORMBLATT

From/Von/De

Your ref./Ihr Zeichen/Votre réf.

Our ref./Unser Zeichen/Notre réf.

Observations on a Submitted Variety Denomination
Bemerkungen zu einer angemeldeten Sortenbezeichnung
Observations sur une dénomination variétale déposée

To/An/A

Variety Denomination:
Sortenbezeichnung: _____
Dénomination variétale: _____

Species (in Latin): _____
Art (auf lateinisch): _____
Espèce (en latin): (Month/Monat/Mois) (Year/Jahr/Année)

Bulletin: _____
Amtsblatt: _____
Bulletin: (Page/Seite)

Applicant: _____
Anmelder: _____
Demandeur: _____

Observations:
Bemerkungen:

If the observations refer to a trademark or another right, name and address of the holder thereof (if possible):
Falls sich die Bemerkungen auf ein Warenzeichen oder ein anderes Recht beziehen, Name und Anschrift des Inhabers (falls möglich):
Si les observations se réfèrent à une marque de fabrique ou à un autre droit, nom et adresse de son titulaire (si possible):

Copies to the competent authorities of the other UPOV member States.
Kopien an die zuständigen Behörden der anderen UPOV-Verbandsstaaten.
Copies aux services compétents des autres Etats membres de l'UPOV.

Date/Datum:

Signature/Unterschrift:

[Anlage II folgt]

CAJ/VIII/7

ANLAGE II

BEMERKUNGEN DER FRANZÖSISCHEN DELEGATION
ZUR FRAGE DER SORTENBEZEICHNUNGEN1. Grundsätze

Die Sortenbezeichnung soll die Identifizierung von Sorten ermöglichen, ohne dass die Gefahr eines Irrtums oder einer Verwechslung entsteht.

Unter anderem empfiehlt die UPOV den Gebrauch von Phantasienamen.

Beispiele: DELFICA, ERGANOL, TADO, CHAMPLEIN.

2. Auftretende Probleme

Auftretende Probleme ergeben sich aus Schwierigkeiten, Phantasienamen zu finden:

- die merkfähig sind,
- in den Ländern, in denen die Sorte vertrieben werden kann, leicht auszusprechen sind,
- gleichwohl im Fall bestimmter Arten insofern einen wirtschaftlichen Wert haben, als sie die Aufmerksamkeit des Benutzers auf die Sorte lenken, wenn nämlich der Sortenbezeichnung keine Marke beigefügt wird,
- nicht zu einer Verwechslung zwischen Sortenbezeichnungen innerhalb der gleichen Klasse oder zwischen Sortenbezeichnungen und Fabrik- und Handelsmarken führen.

Hieraus folgt:

- dass die Zahl der Einwendungen von Jahr zu Jahr wächst,
- dass häufig Synonyme auftreten,
 - . für die gleiche Sorte von Mais, Sorghum oder Sonnenblume sind zwei oder drei Synonyme, unter denen die Sorte in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich, beziehungsweise in Italien vertrieben wird, nicht selten;
 - . das Nebeneinanderbestehen dieser Synonyme erschwert ernsthaft den internationalen Saatguthandel, wenn es diesem nicht sogar entgegensteht.

3. Fassung des Artikels 13 des Übereinkommens (Akte von 1978)

Indem die Fassung von Artikel 13 Absatz (2) bestimmt, dass eine Sortenbezeichnung sich nicht nur aus Ziffern zusammensetzen darf (falls nicht eine dazugehörige feste Praxis für die Bezeichnung von Sorten besteht), schliesst sie nicht länger den Gebrauch einer Sortenbezeichnung aus, die aus einem Wort und ihm folgender Ziffern besteht, beispielsweise: HODGSON 80, BUT 9, oder die aus Buchstaben und Ziffern gebildet wird, beispielsweise: RX 52, X L 24.

Die sich aus Artikel 13 in seiner neuen Fassung ergebenden Möglichkeiten machen zweifellos eine Prüfung einer Abstimmung zwischen den Verbandsstaaten erforderlich, wenn man die Behandlung der Angehörigen der alten und der neuen Mitglieder harmonisieren will.

Die Tatsache, dass der freie Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte nicht behindert werden darf, selbst nicht nach Ablauf des Schutzes, führt zu dem Gedanken, dass die folgenden Sortenbezeichnungen ausgeschlossen sind: ANJOU 303, PAU 280; das gleiche gilt für Sortenbezeichnungen, die insgesamt oder nahezu in ihrer Gesamtheit aus dem Namen des Züchters oder des Saatguterzeugers bestehen, beispielsweise: RIVOL - MARTIN, DUPONT - MONA, CARGI - NOVA.

4. Ziele

Da jede Regel ihre positiven und negativen Seiten hat, sollte die Auswahl einer Sortenbezeichnung den nachstehend wiedergegebenen Zielsetzungen entsprechen ohne dass die eingebürgerte Praxis aus den Augen gelassen wird:

- geringere Verwechslungsgefahr,
- möglichst leichte Merkfähigkeit,
- geläufige Aussprechbarkeit in verschiedenen Sprachen,
- hinreichende Anziehungskraft zur Unterstützung des Vertriebs, wenn der Sortenbezeichnung keine Marke beifügen wird, falls man die für den Züchter und seinen Rechtsnachfolger anfallenden Probleme berücksichtigen will,
- möglichst weitgehende Ausschaltung von Anfechtungen.

Die von der UPOV herausgegebenen Leitsätze für Sortenbezeichnungen können daher nur aus einem glücklichen Kompromiss zwischen den Vor- und Nachteilen bestehen.

5. Vorstellbare Massnahmen

Es wäre zu überlegen, ob die unten vorgebrachten Massnahmen einen solchen glücklichen Kompromiss darstellen.

(a) Gebrauch von Phantasiebezeichnungen:

- bestehend aus einem Wort bis zu drei Wörtern
Beispiele: BELLENOR
 CORSO FLEURI
 BELLE DE NUIT
- bestehend aus einem Wort ohne vorgegebene Bedeutung, dem Ziffern folgen
Beispiele: BUT 234
 STAR 304
- Mögliche Verwendung der gleichen Vorsilbe oder Nachsilbe (aus ein oder zwei Silben zusammengesetzt, um unterschiedliche Sorten zu bezeichnen),
Beispiele:

MEIGIKATAR	EVASEM
MEIGIGOLO	OLGASEM
MEICINA	BARFALLA
LIMATEX	BARLIBA
CATELOR	BARFONA
RECOLOR	

(b) Verwendung von Sortenbezeichnungen, die sich aus Buchstaben und nachfolgenden Ziffern zusammensetzen, ohne dass eine vorgegebene Bedeutung besteht.

Beispiele:

RX 79	RX 82	NK 75	NK 230
XL 24	XL 33	KWS 34	KWS 605
LG 5	LG 11		

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

einerseits die Verwechslungsgefahr und der Mangel der Merkfähigkeit im Vergleich zu den Phantasiebezeichnungen

- . von den einen als weniger gross
- . von den anderen als gleich gross bezeichnet werden;

dass andererseits die Verwendung dieser Sortenbezeichnungen im internationalen Handel keine Aussprechschwierigkeiten bereiten dürfte.